



Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden- Haftpflicht- Versicherung für gewerbliche Vermögensberater gemäß § 136a GewO (Gewerbeordnung 1994 idgF)

Ausgabe: Mai 2013

I. Versicherungsumfang

1. Versicherungsschutz besteht für nachstehende rechtlich zulässige Tätigkeiten des gewerblichen Vermögensberaters gemäß § 136a GewO (Gewerbeordnung 1994 idgF), soweit diese im Verstoßzeitpunkt vom Umfang der Gewerbeberechtigung des Versicherten umfasst waren:

- a) Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2007),
- b) Vermittlung von Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Vorstellen, Anbieten und andere Vorarbeiten zu Kreditverträgen sowie deren Abschließen für den Kreditgeber)
- c) Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen
- d) Vermittlung von Leasingverträgen
- e) Vermittlung von Bausparverträgen
- f) Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2007)
- g) Tätigkeit als vGV gemäß § 136a Abs. 8 GewO iVm §§ 1 Z 20 WAG 2007 (als natürliche oder juristische Person) oder als WPV (nur als natürliche Person) gemäß § 136a Abs. 3 iVm § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007.

2. Bei der Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen gilt einschränkend Folgendes: Verfügt der Versicherte im Verstoßzeitpunkt über eine andere Versicherung zur Absicherung der Versicherungsvermittlungsrisiken so geht diese der Gegenständlichen vor (Subsidiarität).

3. Bei der Tätigkeit als vGV gemäß § 136a Abs. 8 GewO iVm §§ 1 Z 20 WAG 2007 (als natürliche oder juristische Person) oder als WPV (nur als natürliche Person) gemäß § 136a Abs. 3 iVm § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 gilt einschränkend Folgendes: Wird der Konzessionsträger, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Versicherte tätig ist (§ 1313a ABGB), zur Haftung herangezogen, so geht diese Versicherung der Gegenständlichen vor.

4. Erbringen beim Versicherten iS der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften angestellte Personen die in Punkt I Ziffer 1 genannten Dienstleistungen – sofern rechtlich zulässig –, erstreckt sich der

Versicherungsschutz im Rahmen der gegenständlichen BBR und der AVB auch auf diese Personen.

5. Voraussetzung für den Versicherungsschutz in Bezug auf die Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen ist, dass

- a) ein Risikoprofil des Kunden vom Versicherten erstellt worden ist; das Risikoprofil muss die erforderlichen Informationen entsprechend § 137g GewO enthalten, insbesondere Informationen über Wünsche und Bedürfnisse des Kunden in Bezug auf die Lebens- und Unfallversicherung enthalten. Weiters muss der Versicherte die Gründe für die Ratserteilung dokumentieren.
- b) für die Vermittlung von fonds- bzw. indexgebundenen Lebensversicherungen dokumentiert wurde, dass die Pflichten des § 75 VAG 1978 eingehalten wurden sowie der Kunde über seine Anlageziele, finanziellen Verhältnisse, Risikobereitschaft, Kenntnisse und Erfahrungen mit fonds- bzw. indexgebundenen Lebensversicherungen befragt wurde (formaler Nachweis).
- c) der Nachweis, dass der Versicherte die Pflichten der §§ 137, 137a GewO eingehalten hat (formaler Nachweis).

§ 158c Abs. 1 und 2 VersVG sind im Rahmen der Versicherungsvermittlung anzuwenden. Bei der Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen bestehen keine Haftungsausschlüsse aus der Verletzung den Vermittler (den gewerblichen Vermögensberater) treffenden Sorgfaltspflichten, ausgenommen bei vorsätzlichem Handeln. Der Schadenersatz an den geschädigten Dritten wird in voller Höhe des Schadenersatzanspruchs direkt an den betreffenden Dritten gezahlt.

§§ 158b bis 158i VersVG gelten bei der Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen sinngemäß.

6. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei der Vermittlung von Personal-, Hypothekarkrediten und Finanzierungen sowie Bausparverträgen ist, dass

- a) der Versicherte Aufzeichnungen über das Einhalten des § 136a Abs. 1a GewO führt, insbesondere hat der Versicherte im Zusammenhang mit Verbraucherkredit iSd Verbraucherkreditgesetzes (VKrG – BGBl I Nr 28/2010) Aufzeichnungen darüber zu führen, dass er die §§ 5, 6, 19 VKrG (sofern es sich beim Kunden um einen Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 KSchG handelt) eingehalten hat.

- b) der Versicherte ein Protokoll bzw. Aufzeichnungen über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, seine Wünsche und Bedürfnisse im Zusammenhang mit Personal-, Hypothekarkrediten und Finanzierungen erstellt.
- c) bei der Vermittlung von Bausparverträgen der Versicherte Aufzeichnungen über das Einhalten der §§ 5, 6, 19 VKrG erstellt, sofern es sich beim Kunden um einen Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 KSchG handelt bzw. Aufzeichnungen über sonstige Informations-, Aufklärungs- und Befragungspflichten anfertigt.
7. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei sämtlichen Tätigkeiten gemäß Punkt I ist, dass
- a) der Versicherte den Kunden über die Art der Anlage und der damit verbundenen Risiken aufgeklärt hat (formaler Nachweis);
- b) der Kunde über Kosten und Nebenkosten informiert worden ist; zu den Kosten und Nebenkosten gehören insbesondere Gebühren, Provisionen und andere Preisbestandteile (formaler Nachweis)
- c) der Versicherte die Übergabe des Verkaufsprospektes, die Erstellung des Risikoprofils, die Hinweise zum wirtschaftlichen Risiko sowie die Informationen zu Kosten und Nebenkosten durch eine vom Kunden gegengezeichnete Dokumentation im Versicherungsfall gegenüber dem Versicherer belegen kann (formeller Nachweis).
8. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Zusammenhang mit Veranlagungen und Investitionen gemäß Punkt I Ziffer 1 Buchst. f (insbesondere die Annahmen und Übermittlung von Aufträgen im Zusammenhang mit nicht verbrieften geschlossenen Fonds) ist, dass
- a) ein Protokoll über das Vermittlungsgespräch erstellt wurde, aus welchem sich die Erfüllung der rechtlich vorgeschriebenen Aufklärungs-, Befragungs- und Informationspflichten gegenüber dem Kunden ergibt (formaler Nachweis). Dem Protokoll werden sonstige schriftliche Aufzeichnungen (z.B. Vertrag) gleichgestellt, aus denen dieselben Informationen hervorgehen. Insbesondere ist zu dokumentieren, dass der Versicherte den Kunden über seine Risikobereitschaft, über seine Kenntnisse und Erfahrungen mit Veranlagungen, seine Anlageziele und seine finanziellen Verhältnisse befragt hat, um die Eignung/Angemessenheit der Veranlagung für den Kunden beurteilen zu können.
- b) die Aufklärung des Kunden über die Art der Anlage und der damit verbundenen Risiken dokumentiert ist (formaler Nachweis)
- c) der Kunden über Kosten und Nebenkosten informiert wurde (formaler Nachweis); zu den Kosten und Nebenkosten gehören insbesondere Gebühren, Provisionen und andere Preisbestandteile sowie die Information des Kunden über Vorteile gemäß § 39 WAG 2007 dokumentiert ist.
- d) der Kunde im Fall einer (mit-)unternehmerschaftlichen Beteiligung die Aufklärung über die Art der Beteiligung und die mit der konkret angebotenen (mit-)unternehmerschaftlichen Beteiligung verbundenen Anlagerisiken aufgeklärt und auf die Möglichkeit eines teilweisen oder gänzlichen Verlustes der Einlage hingewiesen hat (formaler Hinweis).
9. Voraussetzung für den Versicherungsschutz im Rahmen der Tätigkeit als vGV (§ 136a Abs. 8 GewO iVm §§ 1 Z 20 WAG 2007) oder als WPV (§ 136a Abs. 3 iVm § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007) ist, dass
- a) der Versicherte über eine aufrechte Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit als vGV oder WPV iSd WAG 2007 verfügt
- b) der Versicherte keine konzessionspflichtige Tätigkeit ohne die hierfür erforderliche Konzession erbracht hat
- c) direkt der Versicherte und nicht das Unternehmen, für das er als vGV oder WPV iSd WAG 2007 tätig ist, zur Haftung herangezogen wird
- d) der Versicherte eine der folgenden konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen erbracht hat: Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 1 Z 1 WAG), Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 3 Abs. 1 Z 3 WAG) oder sonstige Tätigkeiten, zu denen er aufgrund des Umfangs der Konzession des Haftungsträgers (Wertpapierfirma/Wertpapierdienstleistungsunternehmen iSd WAG, Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen) berechtigt ist
- e) ein Protokoll über das Kundengespräch gefertigt worden ist, aus welchem sich die Erfüllung der rechtlich vorgeschriebenen Aufklärungs-, Befragungs- und Informationspflichten gegenüber dem Kunden ergibt (formaler Nachweis). Die konkreten Pflichten ergeben sich aus der jeweiligen konzessionspflichtigen Dienstleistung. Die zu dokumentierende Befragungspflicht im Rahmen der Anlageberatung (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG) ergibt sich aus § 43 iVm § 44 WAG, die zu dokumentierende Befragungspflicht im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG) ergibt sich aus § 43 iVm § 45 WAG. Das Protokoll ist vom Empfänger der Beratungsleistung (Kunde iSd WAG) zu unterzeichnen. Einem Protokoll gleichgestellt sind sonstige schriftliche Aufzeichnungen (z.B. Vertrag mit dem Kunden), mit welchen das Einhalten rechtlich vorgeschriebenen Aufklärungs-, Befragungs- und Informationspflichten nachgewiesen wird (formaler Nachweis). Der Umfang der Informations-, Befragungs- und Aufklärungspflichten ist abhängig von der sich auch der Rechtsordnung ergebenden Einstufung des Kunden (Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei iSd WAG). Insbesondere hat der Versicherte zu dokumentieren, dass er den Kunden über Vorteile (§ 39 WAG 2007) sowie über die mit dem Geschäft (dem Produkt) verbundenen Risiken aufgeklärt hat (formaler Nachweis).
- Bei einem Execution-Only-Geschäft gemäß § 46 WAG ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern der Versicherte vorsätzlich gegen § 46 WAG verstoßen hat. Ferner ist der Versicherungsschutz bei einem Execution-Only-Geschäft gemäß § 46 WAG ausgeschlossen, wenn der Versicherte keine Aufzeichnungen vorlegen kann, welche das Einhalten des § 46 WAG belegen sollen.
- Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit rechtlichen oder steuerlichen Auskünften. Dies gilt nicht, sofern es sich nur um grundlegende allgemeine Auskünfte handelt, die nicht die indi-

viduellen Verhältnisse des Geschädigten oder sonstigen Dritten betreffen.

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, bei der der Versicherte gegen die rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung [insbesondere §§ 40 bis 41 BWG, entsprechende Verordnungen und Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht (FMA)] verstoßen hat.

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Hinterziehung von Abgaben (Steuern) und/oder im Zusammenhang mit der Verletzung abgabenrechtlicher Informations- und Erklärungsspflichten.

Die Vornahme der versicherten Tätigkeit ist im Rahmen der Berechtigung des Versicherten für das Erbringen von konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen ("EU-Pass") in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist mitversichert.

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus gerichtlich strafbarem und/oder vorsätzlicher Marktmanipulation, wegen gerichtlich strafbarem und/oder vorsätzlichem Marktmissbrauch bzw. Insiderhandel (§§ 48a bis 48f Börsengesetz 1989 idjgF).

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit vorsätzlicher Fehl-, Mangel- oder Falschberatung des Kunden, Nichterfüllung, mangelhafter bzw. verspäteter Erfüllung von Vorgaben des Kunden im Rahmen des Erbringens von konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen (§ 3 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 WAG) bzw. Wertpapiernebenendienstleistungen.

10. Mitversichert ist – soweit rechtlich zulässig – auch die Honorarberatung im Zusammenhang mit den in Punkt I. 1 genannten Tätigkeiten.

II. Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu § 4 AVB Haftpflichtansprüche

- a) aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (insbesondere § 15 Datenschutzgesetz)
- b) aus Dienstleistungen, die zum Verstoßzeitpunkt ohne ausreichende Gewerbeberechtigung erbracht wurden
- c) aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte
- d) aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten (z.B. Urheberrecht)
- e) aus Verstößen gegen §§ 137 bis 138 GewO, §§ 5, 6, 19 VKrG (sofern es sich beim Kunden um eine Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 KSchG handelt), § 75 VAG oder sonstigen Aufklärungs-, Befragungs-, Informations- und Interessenwahrungspflichten gegenüber dem Kunden
- f) im Zusammenhang mit Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherten durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind
- g) von Unternehmen, die mit dem Versicherten hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt

- h) die daraus hergeleitet werden, dass der Versicherte Kenntnisse über die mangelnde Bonität eines Interessenten, eines Kreditinstituts, eines Fonds, eines Produktanbieters oder eines Initiators nicht an den Auftraggeber weitergeleitet werden oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen und Unternehmen nicht erfüllt worden sind oder vorsätzlich unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind
- i) die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstigen Entwicklungen nicht eingetroffen sind oder diesbezüglich vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht wurden
- j) die daraus hergeleitet werden, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen, vorsätzlich Steuerhinterziehungszwecken dienen oder vorsätzlich einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung unterliegt
- k) die darauf beruhen, dass der Versicherte wegen unrichtigen Prospektinhalts oder wegen vom Prospekt abweichender Angaben als Prospekt(mit)ersteller bzw. Prospekt(mit)verantwortlicher in Anspruch genommen wird
- l) Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, bei der der Versicherte vorsätzlich gegen die rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung [insbesondere §§ 40 bis 41 BWG, §§ 98a VAG] verstoßen hat. Dies gilt jedoch nur, soweit für die betreffende Tätigkeiten die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom Versicherten im Zusammenhang mit der konkreten Tätigkeit einzuhalten sind.
- m) Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Hinterziehung von Abgaben (Steuern) und/oder im Zusammenhang mit der Verletzung abgabenrechtlicher Informations- und Erklärungsspflichten.

III. Regress

1. Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche gegen den Versicherten, ausgenommen im Fall von Obliegenheitsverletzungen gemäß AVB oder bei vorsätzlichem Verstoß gegen die berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten.

2. § 137c GewO idgF, insbesondere im Fall der Versicherungsvermittlung die Meldung an die örtlich zuständige Behörde bei Leistungsfreiheit des Versicherers, ist anzuwenden.

IV. Nachhaftung

1. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, umfasst der Versicherungsschutz abweichend von § 2 IV AVB die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

2. Die Nachmeldefrist kann aufgrund besonderer Vereinbarung verlängert werden. Der Versicherungsschutz im Sinne von Absatz 1 endet jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, ab dem für den Versicherungsnehmer anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Die

Bestimmungen des Absatzes "Anderweitige Versicherung". bleibt hiervon unberührt.

V. Rückwärtsversicherung

1. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertrages gemeldet werden, wenn

- a) dieser Vertrag direkt im Anschluss an die Vorversicherung begonnen hat,
- b) der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit des unmittelbar zuvor bestehenden Vorvertrages erfolgt ist und
- c) der Vorversicherer allein wegen des Ablaufes der versicherungsvertraglichen Nachhaftung keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.

2. Voraussetzung ist eine mindestens 5-jährige vereinbarte Nachhaftung im Sinne von § 2 IV AVB im Vorvertrag.

3. Die Ersatzleistung für diese Fälle ist auf den Versicherungsumfang der Vorversicherung begrenzt, wobei eine über den Rahmen dieses Vertrages hinausgehende Deckung ausgeschlossen ist.

VI. Anderweitige Versicherungen

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Versicherungsfall auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so ist der Versicherte verpflichtet, den Versicherungsfall zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und soweit der anderweitige Versicherer nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten bestreitet, so ist dieser verpflichtet, diese Versicherungsverträge offen zu legen und etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag auf Weisung des Versicherers durchzusetzen.

VII. mehrjährige Verträge

Der Versicherer ist berechtigt, bei mehrjährigen Verträgen, bei denen ein Rabatt aufgrund der vereinbarten Laufzeit gewährt wird (Laufzeitnachlass) und die vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet werden, den gewährten Nachlass für den bereits abgelaufenen Versicherungszeitraum beim Versicherungsnehmer nachzufordern. Dies gilt nicht, sofern sich der Vertrag nach der vereinbarten Laufzeit automatisch verlängert und der Nachlass weiterhin gewährt wird.

Die Nachforderung entfällt, sofern der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt wird.

VIII. Versicherungssummen- und Beitragsanpassungsklausel

1. Ist aufgrund der Anpassung der Mindestversicherungssumme nach § 136a GewO die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme niedriger als die gesetzliche, so gewährt der Versicherer mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme.

Die Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich gemäß § 136a Abs. 12 Satz 3 GewO ab

dem 15.01.2013 und danach regelmäßig alle 5 Jahre prozentuell entsprechend den von EUROSTAT veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächst höheren, vollen Eurobetrag aufzurunden sind.

Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer über eine erforderliche Erhöhung der Versicherungssumme informieren.

2. Im Falle einer Erhöhung der Versicherungssumme gemäß Punkt VII Ziffer 1 gilt die erhöhte Versicherungssumme mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung als vertraglich vereinbarte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ist in jedem Fall begrenzt auf EUR 5.000.000,00. Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Jahreshöchstleistung des Versicherers findet nicht statt.

Der Versicherer kann bei Erhöhung der Versicherungssumme einen erhöhten Versicherungsbetrag zum Änderungsbeginn (Inkrafttreten der Änderung der erhöhten Mindestversicherungssumme) verlangen. Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung der Versicherungssumme innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers gemäß Punkt VII Ziffer 1 Satz 3 schriftlich widersprechen. In diesem Fall wird der Vertrag mit der bisherigen Versicherungssumme weitergeführt. Zudem kann der Versicherungsnehmer im Falle der Versicherungsbeitragserhöhung den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers gemäß Punkt VII Ziffer 1 Satz 3 sowie einer hiermit verbundenen Mitteilung über die Höhe des neuen Versicherungsbeitrags rückwirkend zum Änderungsbeginn kündigen.

3. Hat der Versicherungsnehmer nur in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme Versicherungsschutz vereinbart und verringert sich diese, so bleibt die bisherige Mindestversicherungssumme als vertragliche Versicherungssumme bestehen.

Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt die Möglichkeit des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen für die Zukunft zu verändern. Eine Reduzierung unterhalb der gesetzlichen Mindestversicherungssumme ist indes ausgeschlossen.

IX. Sonstige Anpassungen an gesetzliche Erfordernisse

Werden Inhalt und Umfang der Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung für gewerbliche Vermögensberater geändert, so bestimmen sich die Änderungen in diesem Vertrag nach folgender Regelung:

1. Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

2. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

3. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann das Versicherungs-

verhältnis von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Versicherungsnehmerin kann bestimmen, ob sie mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt. Die Kündigung des Versicherers wird nach einem Monat wirksam.

Im Übrigen gelten die AVB des Versicherers, ausgenommen jene Bestimmungen, die im gegenständlichen

Dokument ["Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden- Haftpflicht- Versicherung für gewerbliche Vermögensberater gemäß § 136a GewO (Gewerbeordnung 1994 idgF)] ausdrücklich ausgeschlossen sind.